



Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“

NIEDERSCHRIFT

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“

Tag der Sitzung:	Mittwoch, 12. Oktober 2016	
Zeit:	16:00 Uhr bis 17:30 Uhr	
Ort:	Sitz des WAZV „Der Teltow“ Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow	
Leiter der Sitzung:	Peter Weiß	Vorsitzender der Verbandsversammlung
Teilnehmer:	13 - siehe Anwesenheitsliste	
Verwaltung:	Torsten Könnemann	MWA GmbH
	Waltraud Lenk	MWA GmbH
	Susanne Bley	MWA GmbH
	Diana Kotjan	WAZV „Der Teltow“
Protokoll:	Karin Schulz	MWA GmbH

Die Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“ wird um 16:00 Uhr durch Herrn Weiß eröffnet. Er begrüßt die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Mitarbeiter der Verwaltung sowie die anwesenden Bürger.

TOP 0 Einwohnerfragestunde

Herr Dr. Köhn fragt nach dem derzeitigen Stand der Rückzahlungen der rechtswidrigen bestandskräftigen Altanschießerbescheide.

Frau Kotjan antwortet, dass bisher noch keine bestandskräftigen Bescheide aufgehoben bzw. zurückgezahlt wurden. Zur Vorbereitung des Beschlusses zur Aufhebung bestandskräftiger Bescheide, die unter den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes fallen, sind zunächst die wirtschaftlichen Konsequenzen für den Verband durch einen Wirtschaftsprüfer aufzubereiten. Das liegt noch nicht vollständig vor. In Absprache mit Herrn Grubert wird dieser Beschluss in der nächsten Verbandsversammlung am 23.11.2016 auf der Tagesordnung stehen.

Herr Bierbrauer sagt, seine Frage aus der letzten Verbandsversammlung sei durch Herrn Grubert nicht beantwortet worden: Wie ist der Verband zu dem Eigentum der von den Bürgern bezahlten Revisionsschächte gekommen?

Herr Grubert zitiert aus der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 07.09.2016: „ ... dass die schon vorhandenen Revisionsschächte, die offenbar im Eigentum des WAZV stehen, die Bürger bezahlt haben“. Weiter: „Die auf einem Privatgrundstück errichteten Bestandteile von Haus- und Grundstücksanschlüssen durch den WAZV sind rechtlich als Scheinbestandteile des Grundstückes im Sinne von § 95 Abs 1 Satz 2 BGB anzusehen. Nach § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB gilt die gesetzliche Folge des Eigentumsübergangs durch feste Verbindung eines Grundstücksanschlusses an einem Grundstück nicht, wenn es sich bei dem Grundstücksanschluss um ein Gebäude oder ein anderes Werk handelt, das in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von den Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden ist.“

Über diese Regelung des § 95 Abs 1. Satz 2 BGB ist der Verband zu dem Eigentum gekommen.

Frau Kotjan ergänzt, es gibt einige Grundstückseigentümer, die vor Jahren selber entweder Revisionsklappen oder eine Art von Schächten eingebaut haben, für die sie keinen Kostenersatz bezahlt haben. Diese stehen natürlich nicht im Eigentum des Verbandes. Aufgrund der dargelegten Norm steht grundsätzlich jeder Schacht, der vom Zweckverband hergestellt wurde, im Eigentum des Verbandes. Für diese Schächte haben die Grundstückseigentümer eine Kostenerstattung nach der Kostenerstattungsnorm der Beitragssatzung bezahlt.

Herr Pöttsch aus Teltow meint, in Jüterbog würden die Revisionsschächte auf dem Gehweg errichtet. Warum geht das in Teltow nicht?

Herr Könnemann sagt, die Verbände handhaben das unterschiedlich. Es ist auch eine Entscheidung des Straßenbaulastträgers, ob er es zulässt, dass sich die Schächte im öffentlichen Bereich befinden.

Es gibt keine weiteren Fragen und Herr Weiß beendet die Einwohnerfragestunde.

TOP 1 Feststellung der frist- und formgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Vertreter sowie Anträge bzw. Bestätigung der Tagesordnung

Herr Weiß stellt die frist- und formgerechte Einladung fest. Mit 12 von 18 Vertretern ist die Beschlussfähigkeit gegeben. Später erhöht sich die Anzahl auf 13 Vertreter.

Aus Kleinmachnow fehlen Herr Dr. Haase und Herr Kreemke sowie deren Stellvertreter entschuldigt.

Aus Stahnsdorf sind Herr Albers sowie seine Stellvertreterin Frau Knoppke entschuldigt.

Herr Huckshold wird durch seinen Stellvertreter Herrn Kortz vertreten.

Aus Teltow fehlen Herr Längrich und Herr Goetz sowie deren Stellvertreter entschuldigt.

Frau Bley stellt den Antrag zur Änderung der Tagesordnung, den TOP 5 „Jahresabschluss 2015“ nach hinten zu verschieben, da der Wirtschaftsprüfer Herr Beil voraussichtlich erst gegen 18:00 Uhr da sein kann.

Herr Grubert teilt mit, dass um 18:00 Uhr ein gemeinsamer Termin der TKS-Gemeinden stattfindet. Falls Herr Beil nicht bis 17:00 Uhr kommen kann, sollten die Tagesordnungspunkte zum Jahresabschluss vertagt werden.

Frau Bley klärt dies kurzfristig mit Herrn Beil.

Herr Weiß bittet um Bestätigung der ggf. so geänderten Tagesordnung, diese erfolgt einstimmig.

TOP 2 Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 07.09.2016

Herr Weiß bittet um Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.09.2016.

Abstimmungsergebnis: *9 Ja-Stimmen 3 Enthaltungen*

TOP 3 Bericht der Verwaltung

Der Bericht der Verwaltung liegt den Mitgliedern der Verbandsversammlung vor. Herr Könnemann informiert schwerpunktmäßig über die wesentlichen Baumaßnahmen.

Herr Dr. Wolf fragt zu Teltow, Lichterfelder Allee, ob diese Maßnahme nicht schon in der Sanierungsphase der Schmutzwasserleitung durchgeführt wurde.

Herr Könnemann antwortet, dass seitens des LS Straßenbaumaßnahmen angekündigt wurden. Zurzeit wird geprüft, welche Abschnitte betroffen sind und wie weit der Verband in diesem Zusammenhang mit TW- und SW-Leitungssanierungen mitziehen muss.

Herr Kortz hat eine generelle Frage zu SW-Leitungsmaßnahmen, bei denen größere Eingriffe in der jeweiligen Straße vorgenommen werden. Sind die Kosten der Wiederherstellung der Straße in den Kosten enthalten?

Herr Könnemann sagt, dass die Kosten der Wiederherstellung grundsätzlich mit enthalten sind. Der Verband ist immer bestrebt, möglichst grabenlos (z. B. durch Inlinerverfahren) die Rohrleitung zu sanieren. Ansonsten muss der vorherige Zustand der Straße wieder hergestellt werden.

Weitere Verständnisfragen werden beantwortet.

Herr Grubert informiert, dass die Beschlüsse zum Jahresabschluss 2015 und zur Entlastung des Verbandsvorstehers in die nächste Verbandsversammlung verschoben werden müssen, da Herr Beil es aufgrund des Verkehrsaufkommens nicht schafft, vor 18:00 Uhr zur Sitzung hinzukommen.

Herr Weiß bittet um Zustimmung über die Vertagung der TOP 5 und 6 auf die nächste Sitzung am 23.11.2016, diese erfolgt einstimmig.

TOP 4 Anfragen, Anträge, Mitteilungen, Sonstiges

Frau Kotjan erinnert daran, dass in der letzten Sitzung über die neue OVG-Rechtsprechung zu kommunalen Wohnungsbaugesellschaften informiert wurde. Sie hat inzwischen Kontakt mit den Rechtsanwälten der Gesellschaften aufgenommen. Es konnte Einigkeit erzielt werden, die Verfahren bis zu einer endgültigen rechtlichen Klärung ruhend zu stellen.

Hinsichtlich der Teltower Wohnungsbaugenossenschaft (TWG) wurde der Sachverhalt von Rechtsanwältin Kremer rechtlich geprüft. Im Unterschied zur Wohnungsbaugesellschaft besteht die Wohnungsbaugenossenschaft nur aus privaten Mitgliedern. Das wurde auch noch einmal schriftlich bestätigt. Nach eingehender juristischer Überprüfung ist davon auszugehen, dass die TWG nicht von der öffentlichen Hand beherrscht wird und damit nicht unter diese neue OVG-Rechtsprechung fällt. Die Beitragsbescheide sind folglich aufzuheben und zurückzuzahlen. Es handelt sich um 60 Bescheide mit einem Volumen von 937 T€, die der Verband zurückzahlen müsste.

Weiterhin bittet Frau Kotjan um eine Stellungnahme der Verbandsversammlung, wie mit Widersprüchen zu Grundstücken umzugehen ist, für die erst nach dem 31.12.1999 eine Anschlussmöglichkeit gegeben war. Es gibt viele Nachfragen von Grundstückseigentümern zu ihrem Widerspruch, diese möchten eine Entscheidung.

Entweder legt die Verbandsversammlung fest, dass diese Fälle noch nicht entschieden werden sollen oder dass die Widersprüche bearbeitet und Widerspruchsbescheide erlassen werden. Aus juristischer Sicht ist ein Widerspruchsbescheid jederzeit möglich, denn sie fallen aus jetziger juristischer Sicht nicht unter die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Frau Kotjan möchte verhindern, dass Untätigkeitsklagen auf den Verband zukommen und Gerichtskosten in großer Höhe anfallen, die dann wiederum nicht gebührenfähig sind. Es handelt sich um ca. 500 Fälle.

Herr Grubert sagt, juristisch ist es so, dass diese Fälle nach der aktuellen Rechtsprechung nicht rechtswidrig wären. Dann müssen sie einen Widerspruchsbescheid erhalten.

Herr Dr. Wolf meint, das sei eine ähnliche Konstellation wie bei den Altanschießern. Er schlägt vor, die betroffenen Bürger dahingehend zu informieren und nur einige Leitverfahren durchzuführen.

Frau Kotjan wird die genaue Anzahl der Fälle ermitteln und die Vertreter informieren. Dann kann man noch einmal über Leitverfahren diskutieren. Herr Grubert stellt die Frage, welche Fälle als Leitverfahren ausgewählt werden sollen. Eine Klage ist erst dann möglich, wenn der Verband über den Widerspruch entschieden hat. Leitverfahren sollten für vergleichbare Fälle stehen.

Über die mögliche Vorgehensweise wird diskutiert.

Herr Gutheins kommt zur Sitzung hinzu, damit sind 13 Vertreter anwesend.

Frau Kulesha bittet darum, die Anzahl der betroffenen Bescheide und der gezahlten Beträge noch einmal genau zu ermitteln, möglichst nach Ortsteilen differenziert, damit die Vertreter besser informiert sind.

Frau Kotjan teilt mit, dass im Zweckverband „Mittelgraben“ beschlossen wurde, hinsichtlich der widerspruchsbehafteten Beitragsbescheide, bei denen die Anschlussmöglichkeit erst nach dem 31.12.1999 gegeben war, Leitverfahren durchzuführen. Da wurde insoweit schon klargestellt, dass sich 2 Verfahren zur Verfügung stellen, in denen eine mit anderen Fällen vergleichbare Sachlage vorliegt. Zu allen anderen Verfahren hat der Verband ein Schreiben versendet, in dem über die geplante Vorgehensweise informiert wird. Die Widerspruchsführer erklären sich mit dem Ruhigstellen des Verfahrens einverstanden, so lange sie nicht explizit schriftlich mitteilen, dass sie eine frühzeitige Entscheidung über ihren Widerspruch wünschen.

Wenn es natürlich Beitragsbescheide gibt, die aus anderen Gründen rechtswidrig sein sollten, müssen diese auch einzeln behandelt und separat beklagt werden.

Herr Grubert hält es für sinnvoll, den betroffenen Widerspruchsführern mit einem standardisierten Schreiben zu antworten. Entweder sind sie mit einem ruhenden Verfahren einverstanden oder sie bekommen einen Widerspruchsbescheid. Wenn Widerspruchsbescheide ergehen, können diese als Leitverfahren dienen, ansonsten muss der Verband einige Fälle auswählen.

**TOP 5 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2015
DS 32/2016**

entfällt

**TOP 6 Entlastung des Verbandvorstehers
DS 33/2016**

entfällt

TOP 7 Information zum Entwurf des Wirtschaftsplanes 2017

Frau Bley berichtet, dass sie gegenwärtig noch an dem Entwurf des Wirtschaftsplanes der MWA GmbH arbeitet, der den Inhalt des Wirtschaftsplanes für den WAZV „Der Teltow“ wesentlich beeinflusst.

Mit der Arbeitsgruppe wurden die ersten Entwürfe für die Sanierungs- und Investitionspläne für Trink- und Schmutzwasser aufgestellt.

In der letzten Woche sind noch einige neue Projektanmeldungen erfolgt, diese müssen geprüft und eingearbeitet werden. Der Termin zum Wirtschaftsplan für den 23.11.2016 kann aber eingehalten werden.

Es wird vorgeschlagen, dass die nächste Tagesordnung „Aussprache und Beschluss zum WP 2017“ enthält. Für den Fall, dass der Beschluss in dieser Sitzung nicht gefasst wird, ist noch ein Folgetermin vorzusehen.

TOP 8 Information über das Gutachten – Teil 2 – und die angekündigten Maßnahmen der Landesregierung

Frau Kotjan verweist auf die übergebenen beiden Teile des von der Landesregierung beauftragten Gutachtens.

Das vor kurzem veröffentlichte 2. Gutachten befasst sich hauptsächlich mit den vier Handlungsoptionen, die sich aus der Rechtslage für die Verbände ergeben. Diese werden vorgestellt und kurz erläutert.

Option 1

Alle nicht bestandskräftigen Bescheide werden aufgehoben und zurückgezahlt. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Bundesverfassungsgerichtsbeschluss.

Option 2

Darüber hinausgehend werden alle diejenigen Bescheide aufgehoben, die zwar schon bestandskräftig sind, aber noch nicht vollständig bezahlt oder vollstreckt sind. Die offenen (Teil-

)Forderungen können aufgrund des BVerfG-Beschlusses nicht mehr vollstreckt werden. Eine klare Zuordnung der Fälle in Beitragszahler und Nichtbeitragszahler wird dadurch ermöglicht, was für die Einführung gespaltener Gebühren wichtig ist.

Option 3

Alle vom Bundesverfassungsgerichtsbeschluss erfassten Beitragsbescheide werden aufgehoben, und zwar ungeachtet ihrer Bestandskraft.

Diese Option 3 wäre Gegenstand der für den 23.11.2016 vorgesehenen Beschlussvorlage.

Option 4

Umstellung auf eine reine Gebührenfinanzierung und Aufhebung aller jemals erlassenen Beitragsbescheide und deren Rückzahlung.

Das Land Brandenburg hat vor kurzem angekündigt, ein „Hilfspaket“ in Höhe von 250 Mio. Euro zur Unterstützung der Verbände zur Verfügung zu stellen. Der Landtag hat dieses „Hilfspaket“ jedoch noch nicht beschlossen. Es hieß bereits, dass eine Unterstützung nur für solche Verbände in Betracht kommt, die die Option 1 verfolgen, also alle nicht bestandskräftigen Bescheide aufheben und zurückzahlen, und dies aus eigener Kraft nicht leisten können.

Herr Grubert ergänzt, es gibt von Herrn Prof. Brüning die Aussage, wenn der Verband die Option 3 wählt, dann wird er gesplittete Gebühren nehmen müssen.

Herr Dr. Wolf hat eine Verständnisfrage zu dem Gutachten. Unter Punkt 8 wird sinngemäß gesagt, dass Schadensersatz- oder Beitragsrückzahlungen nicht zwingend diesen Betriebskapitalbedarf begründen und deshalb auch ggf. keine „weiteren Beiträge“ eingeführt werden dürfen. Es würde in Brandenburg Diskussionen vom Dachverband der Abwasserzweckverbände geben, den Geldausfall nach der Beitragsrückzahlung zu refinanzieren, indem man sich in großem Umfang neue Beiträge einfallen lässt. Wenn er das richtig versteht, sagt dieses Rechtsgutachten, dass ein solches Vorgehen nicht möglich wäre.

Herr Grubert sagt, er war bei dieser Anhörung zugegen. Herr Prof. Brüning meinte, aufgrund der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung, die viele überrascht hat, würde er sich jetzt juristisch nicht festlegen, ob etwas geht und was nicht geht. Es ist nicht vorhersehbar, wie die Brandenburger Richter entscheiden und danach das Bundesverfassungsgericht. Wenn Prof. Brüning für einen Verband ein Gutachten machen müsste, würde er immer darauf hinweisen, dass das seine Rechtsmeinung sei und dass es auch andere Meinungen gibt.

TOP 9 Information zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Frau Kotjan informiert, dass es seit dem 1. April 2016 das sogenannte Verbraucherstreitbeilegungsgesetz gibt, welches aufgrund einer EU-Richtlinie umgesetzt werden musste. Dieses Gesetz regelt Streitigkeiten zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmen. Davon sind auch Trink- und Abwasserverbände betroffen, wenn sie privatrechtliche Entgelte erheben, was im Wasserbereich der Fall ist. Die Teilnahme an solchen freiwilligen Schlichtungsverfahren ist nicht zwingend vorgegeben. Der Verband „Der Teltow“ muss sich aber bis zum 1. Februar 2017 entscheiden, ob er an solchen Schlichtungsverfahren durch allgemeine Verbraucherstellen teilnehmen will oder nicht. Der Verband muss dann auch in seinen Ver-

tragsbestimmungen darauf hinweisen, ob er daran teilnimmt oder nicht. Wenn er daran teilnimmt, gibt es noch weitere Informationspflichten.

Frau Kotjan empfiehlt, in die Vertragsbestimmungen aufzunehmen, dass der Verband nicht an solch einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilnimmt. Im Wasserbereich hat der Verband so wenige Rechtsstreitigkeiten, die auch ohne gerichtliche oder andere Schlichterverfahren im Verband geklärt werden können. Frau Kotjan müsste bis zur nächsten Verbandsversammlung wissen, wofür der Verband sich entscheidet.

Herr Grubert schlägt vor, zur nächsten Sitzung einen Beschlussvorschlag vorzubereiten, dass der Verband nicht an diesen Schlichtungsverfahren teilnimmt.

TOP 10 Kostenerstattung bei besonderen Entwässerungsverfahren (Druckentwässerung/Hauspumpwerke)

Frau Kotjan informiert, dass heute in einem ersten Schritt über die Schmutzwasserhauspumpwerke und deren Kostenerstattung informiert wird. Dazu wird Herr Könnemann zunächst die technischen und kaufmännischen Details vortragen, Frau Kotjan geht dann auf die rechtlichen Fragestellungen ein. Hintergrund ist, dass grundsätzliche Satzungsentscheidungen erforderlich sind, um auch Klarheit hinsichtlich der Sanierung und des Neubaus von Hauspumpwerken zu erhalten.

Der Vortrag ist als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Über die bisherige Vorgehensweise und wie in der Zukunft weiter verfahren werden soll, wird ausführlich diskutiert.

Ziel ist, eine satzungskonforme Behandlung dieser Kostenerstattung zu gewährleisten. Das kann auch bedeuten, dass in der Satzung Einheitssätze für Hauspumpwerke festgelegt werden.

In einem zweiten Schritt ist die Höhe der bisherigen Einheitssätze zu prüfen, die schon sehr lange unverändert sind.

Ebenso muss festgelegt werden, wie der Verband mit den Kosten für Störungsbeseitigung und Sanierungsfälle umgehen soll. Werden diese weiterhin vom Verband getragen oder nach tatsächlichem Aufwand gegenüber dem Kunden abgerechnet.

Darüber wird ebenso diskutiert wie über die Erstattung der Stromkosten, die aufgrund bestehender Altverträge in unterschiedlicher Höhe erfolgt.

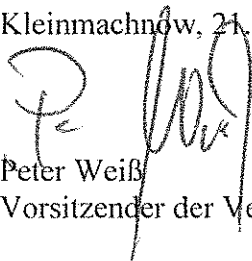
Im Protokoll ist festzuhalten, dass bis auf weiteres alle anfallenden neuen Schäden und Reparaturen vom Verband übernommen und nicht an die Kunden weiterberechnet werden. Bei der Neuerrichtung von Hauspumpwerken ist zunächst die bisherige Praxis beizubehalten, dass die Kostenerstattung wie für Revisionsschächte zur Anwendung kommt. Bis zu einer Satzungsänderung soll so weiter verfahren werden.

Frau Kotjan schlägt vor, in eine zukünftige Satzungsänderung aufzunehmen, dass die Energiekosten für die Pumpwerke vom Grundstückseigentümer zu tragen sind. Das würde aber nicht für die bestehenden Verträge gelten. Diese sind zunächst fortzuführen.

Die vom Verband in den Fällen errichteten Hauspumpwerke, wo der Kunde grundsätzlich für die Errichtung der Anlage und das Heben des Schmutzwassers in den Revisionschacht verantwortlich ist, sollen zunächst durch den Verband weiterbetrieben, jedoch nach der nächsten umfassenden Sanierung an den Kunden in dessen Eigentum und Regie übergeben werden.

Herr Weiß beendet die Versammlung um 17:30 Uhr.

Kleinmachnow, 21. Oktober 2016



Peter Weiß
Vorsitzender der Versammlung

Anlage
Vortrag zu TOP 10

Anwesenheitsliste

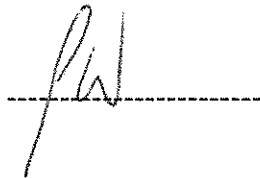
Sitzung der Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“
am 12. Oktober 2016

insgesamt: 18 davon anwesend: 13

6 – Kleinmachnow:

Bürgermeister

Michael Grubert



stellv. Bürgermeister

Hartmut Piecha

Vertreter:

Maximilian Tauscher



Stellvertreter:

Wolfgang Nieter

Dr. Walter Haase



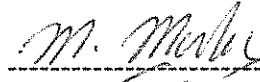
NN

Wolfgang Kreemke



Raoul Schramm

Michael Martens



Andrea Schwarzkopf

Norbert Gutheins



Dr. Uda Bastians-Osthaus

2 – Gemeinde Nuthetal/Ortsteil Nudow

Bürgermeister

Ute Hustig



stellv. Bürgermeister

Hartmut Lindemann

Vertreter:

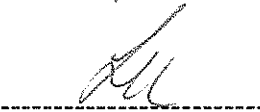
Dr. Bernd-Alois Tenhagen



Stellvertreter:

Werner Wienert

Verwaltung:









4 – Stahnsdorf:**Bürgermeister****Bernd Albers**entsch.**stellv. Bürgermeister**

Anja Knoppke

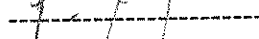
entsch.**Vertreter:**

Karsten Jänicke

**Stellvertreter:**

Ruth Barthels

Peter Weiß

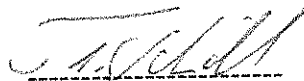


Daniel Mühlner

Dietrich Huckshold

entsch.

Michael Kortz

Michael Kortz**6 – Teltow:****Bürgermeister****Thomas Schmidt****stellv. Bürgermeister**

Beate Rietz

Vertreter:

Berndt Längrich

entsch.**Stellvertreter:**

Helmut Tietz

entsch.

Ronny Bereczki

R. Bereczki

Wolfgang Pacholek

Dr. Andreas Wolf

AW

Jeannette Paech

Hans-Peter Goetz

H. Goetz

Detlef Kolbe

kolbe

Kerstin Kulesha

Kulesha

Lars Müller

Gäste:
